

Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Emden/Leer

2023

Emden, 05.05.2023

Nummer 125

Inhalt:

1. Änderung im Besonderen Teil (B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Hochschule Emden/Leer
2. Änderung im Besonderen Teil (B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Physiotherapie/Motologie/Ergotherapie im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Hochschule Emden/Leer
3. Änderung im Besonderen Teil (B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozial- und Gesundheitsmanagement im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Hochschule Emden/Leer
4. Änderung im Besonderen Teil (B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Hochschule Emden/Leer



Das vollständige Verkündungsblatt finden Sie unter:

<https://www.hs-emden-leer.de/hochschule/organisation/ordnungen-richtlinien-und-verkuendungsblaetter/verkuendungsblaetter>

Herausgeber: Präsidium der Hochschule Emden/Leer

Redaktion: Präsidialbüro

Änderung im Besonderen Teil (B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Hochschule Emden/Leer

Änderung im Besonderen Teil (B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Hochschule Emden/Leer

Aufgrund von § 1 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (Teil A BPO) der Hochschule Emden/Leer in der Fassung vom 28.06.2022 (Amtliches Verkündungsblatt vom 01.07.2022, Nummer 113/2022, hat der Fachbereichsrat Soziale Arbeit und Gesundheit am 18.04.2023 folgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen. Diese wurde am 03.05.2023 vom Präsidium genehmigt und durch Verkündungsblatt Nr. 125/2023 am 05.05.2023 veröffentlicht:

§ 1

In § 3 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Hat ein*e Student*in nach Ende des 2. Fachsemesters weniger als 40 Kreditpunkte erbracht, ist im 3. Fachsemester ein verpflichtendes Beratungsgespräch unter Beteiligung der*des Prüfungskommissionsvorsitzenden durchzuführen (§ 10 Abs. 6a Satz 1 Teil A BPO). Im Übrigen gelten die Regelungen des § 10 Abs. 6a Sätze 2 und 3 Teil A BPO.“

§ 2

In § 6 wird Absatz 4 wie folgt gefasst:

„Zur Wahrung der Abgabefrist hat der*die Student*in spätestens zu dem vom Immatrikulations- und Prüfungsamt mitgeteilten Abgabetermin die Arbeit in elektronischer Form (§ 20 Abs. 1 Satz 5 u. 6 Teil A BPO) abzugeben und zusätzlich ein gebundenes Exemplar einzureichen. Als Zeitpunkt der Abgabe des gebundenen Exemplars gilt bei Übermittlung durch die Post das Datum des Poststempels. Die Prüfer*innen sind berechtigt, zu Korrekturzwecken von den Student*innen jeweils einen weiteren Ausdruck der fristgemäß hochgeladenen Fassung der Arbeit anzufordern. Die Wahrung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 bleibt davon unberührt.“

§ 3

Inkrafttreten

„Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft.“

Änderung im Besonderen Teil (B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Physiotherapie/Motologie/Ergotherapie im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Hochschule Emden/Leer

Änderung im Besonderen Teil (B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Physiotherapie/Motologie/Ergotherapie im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Hochschule Emden/Leer

Aufgrund von § 1 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (Teil A BPO) der Hochschule Emden/Leer in der Fassung vom 28.06.2022 (Amtliches Verkündungsblatt vom 01.07.2022, Nummer 113/2022, hat der Fachbereichsrat Soziale Arbeit und Gesundheit am 18.04.2023 folgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen. Diese wurde am 03.05.2023 vom Präsidium genehmigt und durch Verkündungsblatt Nr. 125/2023 am 05.05.2023 veröffentlicht:

§ 1

In § 6 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

„Zur Wahrung der Abgabefrist hat der*die Student*in spätestens zu dem vom Immatrikulations- und Prüfungsamt mitgeteilten Abgabetermin die Arbeit in elektronischer Form (§ 20 Abs. 1 Satz 5 u. 6 Teil A BPO) abzugeben und zusätzlich ein gebundenes Exemplar einzureichen. Als Zeitpunkt der Abgabe des gebundenen Exemplars gilt bei Übermittlung durch die Post das Datum des Poststempels. Die Prüfer*innen sind berechtigt, zu Korrekturzwecken von den Student*innen jeweils einen weiteren Ausdruck der fristgemäß hochgeladenen Fassung der Arbeit anzufordern. Die Wahrung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 bleibt davon unberührt.“

§ 2

Inkrafttreten

„Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft.“

Änderung im Besonderen Teil (B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozial- und Gesundheitsmanagement im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Hochschule Emden/Leer

Änderung im Besonderen Teil (B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozial- und Gesundheitsmanagement im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Hochschule Emden/Leer

Aufgrund von § 1 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (Teil A BPO) der Hochschule Emden/Leer in der Fassung vom 28.06.2022 (Amtliches Verkündungsblatt vom 01.07.2022, Nummer 113/2022, hat der Fachbereichsrat Soziale Arbeit und Gesundheit am 18.04.2023 folgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen. Diese wurde am 03.05.2023 vom Präsidium genehmigt und durch Verkündungsblatt Nr. 125/2023 am 05.05.2023 veröffentlicht:

§ 1

In § 3 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Hat ein*e Student*in nach Ende des 2. Fachsemesters weniger als 40 Kreditpunkte erbracht, ist im 3. Fachsemester ein verpflichtendes Beratungsgespräch unter Beteiligung der*des Prüfungskommissionsvorsitzenden durchzuführen (§ 10 Abs. 6a Satz 1 Teil A BPO). Im Übrigen gelten die Regelungen des § 10 Abs. 6a Sätze 2 und 3 Teil A BPO.“

§ 2

In § 5 wird Absatz 4 wie folgt gefasst:

„Zur Wahrung der Abgabefrist hat der*die Student*in spätestens zu dem vom Immatrikulations- und Prüfungsamt mitgeteilten Abgabetermin die Arbeit in elektronischer Form (§ 20 Abs. 1 Satz 5 u. 6 Teil A BPO) abzugeben und zusätzlich ein gebundenes Exemplar einzureichen. Als Zeitpunkt der Abgabe des gebundenen Exemplars gilt bei Übermittlung durch die Post das Datum des Poststempels. Die Prüfer*innen sind berechtigt, zu Korrekturzwecken von den Student*innen jeweils einen weiteren Ausdruck der fristgemäß hochgeladenen Fassung der Arbeit anzufordern. Die Wahrung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 bleibt davon unberührt.“

§ 3

Inkrafttreten

„Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft.“

Änderung im Besonderen Teil (B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Hochschule Emden/Leer

Änderung im Besonderen Teil (B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Hochschule Emden/Leer

Aufgrund von § 1 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (Teil A BPO) der Hochschule Emden/Leer in der Fassung vom 28.06.2022 (Amtliches Verkündungsblatt vom 01.07.2022, Nummer 113/2022, hat der Fachbereichsrat Soziale Arbeit und Gesundheit am 18.04.2023 folgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen. Diese wurde am 03.05.2023 vom Präsidium genehmigt und durch Verkündungsblatt Nr. 125/2023 am 05.05.2023 veröffentlicht:

§ 1

In § 3 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Hat ein*e Student*in nach Ende des 2. Fachsemesters weniger als 40 Kreditpunkte erbracht, ist im 3. Fachsemester ein verpflichtendes Beratungsgespräch unter Beteiligung der*des Prüfungskommissionsvorsitzenden durchzuführen (§ 10 Abs. 6a Satz 1 Teil A BPO). Im Übrigen gelten die Regelungen des § 10 Abs. 6a Sätze 2 und 3 Teil A BPO.“

§ 2

In § 6 wird Absatz 4 wie folgt gefasst:

„Zur Wahrung der Abgabefrist hat der*die Student*in spätestens zu dem vom Immatrikulations- und Prüfungsamt mitgeteilten Abgabetermin die Arbeit in elektronischer Form (§ 20 Abs. 1 Satz 5 u. 6 Teil A BPO) abzugeben und zusätzlich ein gebundenes Exemplar einzureichen. Als Zeitpunkt der Abgabe des gebundenen Exemplars gilt bei Übermittlung durch die Post das Datum des Poststempels. Die Prüfer*innen sind berechtigt, zu Korrekturzwecken von den Student*innen jeweils einen weiteren Ausdruck der fristgemäß hochgeladenen Fassung der Arbeit anzufordern. Die Wahrung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 bleibt davon unberührt.“

§ 3

Inkrafttreten

„Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft.“